



Motion der SP-Fraktion

betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: Des Heimatscheins - zum Zweiten

(Vorlage Nr. 3497.1 - 17143)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion reichte am 8. November 2022 eine Motion betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: Des Heimatscheins - zum Zweiten ein (Vorlage Nr. 3497.1 - 17143). Der Kantonsrat hat die Motion am 24. November 2022 zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zur Motion Bericht und Antrag, den wir wie folgt begründen:

1. Inhalt der Motion

Die Motion beinhaltet zwei Anliegen: Einerseits soll der Regierungsrat damit beauftragt werden, das Erfordernis der Vorlage eines Heimatscheins in Form eines physischen Dokuments so schnell wie möglich aus den zugerischen Gesetzen zu streichen, da die bundesrechtlichen Vorgaben dazu nun vorhanden seien (vgl. Ziffer 1 der Motion). Andererseits soll der Regierungsrat gleichzeitig die Abschaffung des Heimatausweises prüfen (vgl. Ziffer 2 der Motion).

2. Heimatschein

Die Vorlage bzw. die Hinterlegung des Heimatscheins ist im Kanton Zug im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1) geregelt. Wer sich niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen (§ 57a Abs. 3 GG). Des Weiteren enthält § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) einen Verweis auf die Hinterlegung des Heimatscheins.

Die Motionäre verweisen auf eine Motion aus dem Jahre 2017, die die gleichen Anliegen beinhaltete (Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: des Heimatscheins vom 8. Juni 2017; Vorlage Nr. 2756.1 - 15463). In seiner Motionsbeantwortung vom 28. November 2017 hielt der Regierungsrat fest, dass auf den Heimatschein im Anmeldeprozess erst dann verzichtet werden könne, wenn die von den Eidgenössischen Räten vorgesehene Zugriffsmöglichkeit auf das elektronische Zivilstandsregister (Infostar) für die Einwohnerkontrollen in Kraft trete (Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. November 2017 zur Motion von Alois Gössi und Hubert Schuler betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: des Heimatscheins; Vorlage Nr. 2756.2 - 15617, Ziff. 4). Da u.a. damals die Einwohnerkontrollen noch keinen Zugriff auf Infostar hatten, beantragte der Regierungsrat die Motion nicht erheblich zu erklären. Am 14. Dezember 2017 folgte der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrats und lehnte eine Erheblich- bzw. Teilerheblicherklärung der Motion ab.

Seit dem 1. Januar 2019 besteht auf Bundesebene nach Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) eine gesetzliche Grundlage

dafür, dass die für die Führung der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 zuständigen Behörden im Abrufverfahren auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, zugreifen können. Mittlerweile verfügen die Einwohnerkontrollen des Kantons Zug auch tatsächlich über den elektronischen Zugriff auf diese Daten im Infostar. Da die Informationen, welche die Einwohnerkontrollen früher durch Vorlage bzw. Hinterlegung des Heimatscheins erlangten, nun elektronisch verfügbar sind, ist die Vorlage bzw. Hinterlegung des Heimatscheins nicht mehr notwendig. Seit dem 1. Januar 2023 verzichten daher sämtliche Einwohnergemeinden des Kantons Zug auf die Hinterlegung des Heimatscheins, da dafür kein öffentliches Interesse mehr vorhanden ist. Demzufolge braucht in der Praxis heute bereits niemand mehr den Heimatschein physisch bei einer Einwohnerkontrolle im Kanton Zug zu hinterlegen.

In der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 3. März 2009 (Verordnung zum EG RHG; BGS 251.12) war die Hinterlegung sowie die Bestellung von Heimatscheinen in den §§ 7, 8 und 9 geregelt. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 14. März 2023 diese Paragraphen per 1. April 2023 aufgehoben, da die Einwohnergemeinden sich die benötigten Daten – wie bereits vorhin erwähnt – mittlerweile elektronisch im Infostar beschaffen können.

Die auf dem Heimatschein ersichtlichen Daten können sich die Einwohnergemeinden auf elektronischem Weg im Infostar beschaffen. Es lässt sich daher nicht mehr rechtfertigen, von den Personen, die sich im Kanton Zug niederlassen wollen, die Hinterlegung eines Heimatscheins zu verlangen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im GG und WAG, welche eine Hinterlegung des Heimatscheines fordern, sind daher aufzuheben. Der Regierungsrat beantragt Ziffer 1 des Motionsbegehrens für erheblich zu erklären.

3. Abschaffung des Heimatausweises

Beim Heimatausweis handelt es sich um eine Wohnsitzbestätigung im weiteren Sinne, die von der Einwohnerkontrolle des jeweiligen Wohnorts aufgrund der Daten im Einwohnerregister ausgestellt wird (vgl. § 57e^{bis} Abs. 1 GG). Er wird benötigt, um eine Nebenniederlassung (z.B. Wochenaufenthalt zu Studienzwecken in einer ausserkantonalen Aufenthaltsgemeinde) anzumelden. Die Informationen, die in einem Heimatausweis enthalten sind, können nicht im Infostar abgerufen werden.

Zur Begründung einer blossen Aufenthaltsgemeinde fordern ausserkantonale Gemeinden, wo die betroffene Person Aufenthalt nehmen will, die Einreichung eines Heimatausweises. Bspw. haben Aufenthalterinnen und Aufenthalter nach Art. 4 Abs. 2 des Berner Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 12. September 1985 (GNA; BSG 122.11) einen Heimatausweis zu hinterlegen und erhalten dadurch einen Aufenthaltsausweis. Der Heimatausweis ist somit für die betroffene Person mit Niederlassung im Kanton Zug bzw. für die ausserkantonale Gemeinde notwendig, um den «blossen» Aufenthalt nachzuweisen.

Auch die Einwohnergemeinden im Kanton Zug sind darauf angewiesen, dass ihnen beim blossen Aufenthalt einer Person ein Heimatausweis hinterlegt wird. Ohne den Heimatausweis haben sie keinen Nachweis, dass die Person, die bloss Aufenthalt nimmt, bereits in einer anderen Gemeinde eine Niederlassung begründet hat. Im Kanton Zug wird die Ausstellung von Heimatausweisen jedoch durch die eZug App erleichtert. Bei vielen Einwohnergemeinden kann mit Hilfe der eZug App der Heimatausweis elektronisch als digital signiertes PDF-Dokument bestellt werden.

Der Heimatausweis kann aus den dargelegten Gründen nicht abgeschafft werden. Demzufolge beantragt der Regierungsrat das Motionsbegehren gemäss Ziffer 2 nicht erheblich zu erklären.

4. Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Gemeinden.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion der SP-Fraktion betreffend Abschaffung eines alten Zopfs: Des Heimatscheins - zum Zweiten (Vorlage Nr. 3497.1 - 17143) wie folgt teilerheblich zu erklären:

- das Anliegen gemäss Ziffer 1 (Streichung des Erfordernisses der Vorlage eines Heimatscheins in Form eines physischen Dokuments, nachdem die bundesrechtlichen Vorgaben dazu vorhanden sind) sei erheblich zu erklären;
- das Anliegen gemäss Ziffer 2 (Prüfung, ob der Heimatausweis nicht auch abgeschafft werden kann) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. August 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser